

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer Entlastungsmulde in Rangendingen, Starzelstraße 38, Flst. 1130/26

Der Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal beantragt die Zulassung der Errichtung einer Entlastungsmulde in Rangendingen, Starzelstraße 38, Flst. 1130/26.

Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Hierfür bedarf es nach § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Sofern für den Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann auch eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Vorhaben hat nach abschließender Gesamteinschätzung des Landratsamtes aufgrund der Vorprüfung unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) und werden nachfolgend erläutert.

Im Wesentlichen ist folgende Maßnahme vorgesehen:

Der Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal errichtet eine 10 m breite Flutmulde mit einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:6 in Rangendingen. Die Flutmulde wird ab einem 20-jährlichem Hochwasser beansprucht. Durch die Errichtung der Flutmulde werden die darauf folgende Brücke sowie die linksseitige Dammvorrichtung entlastet. Um die Flutmulde sicher zu gestalten, sind zusätzlich Auffüllungen des Geländes notwendig.

Das Landschaftsbild wird nicht nachteilig verändert. Da Verschmutzungen durch austretendes Öl im Falle eines Unfalls nicht ausgeschlossen werden können, werden sicherheitshalber nur Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen verwendet. Es werden nur umweltverträgliche Baustoffe eingesetzt. Die vom Vorhaben betroffenen Verkehrswege sind nach Umsetzung der Planung wieder in gleicher Weise nutzbar.

Die Böden werden wasserdurchlässig ausgestaltet. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Das betroffene Gewässer „Starzel“ gilt als mäßig belastet. Im Bereich der Luftqualität gibt es keine Verschlechterung. Das Planungsgebiet liegt im FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Starzeltal“. Ebenfalls grenzt das Vorhaben an das Offenlandbiotop „Rohrglanzgrasröhricht an der Starzel nördlich von Rangendingen“.

Insgesamt ist die Maßnahme positiv zu bewerten, da sie die Brücke und die linkseitige Dammvorrichtung entlastet. Die kurzfristigen Auswirkungen im Hochwasserfall sind als gering zu werten. Die baulichen Maßnahmen haben ebenfalls nur geringfügige Auswirkungen auf die Umgebung. Das Fließgewässer „Starzel“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig verändert. Für die Schutzgebiete wird ebenfalls keine nachteilige Veränderung erwartet.

Insgesamt werden daher keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Umweltamt, Raum 245 zugänglich.

Griesser
Leiter Umweltamt